

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Cuxhaven vom 07.03.2024

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Oktober 2010 in Verbindung mit § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) sowie § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 07. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Cuxhaven werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach der Sondernutzungsatzung der Stadt Cuxhaven keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif monatlich oder wöchentlich nach Quadratmetern bzw. anderen Parametern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene kleinste Berechnungseinheit voll berechnet. Ist diese Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird diese Gebühr nach Art, Dauer und Größe der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners an der Sondernutzung festgesetzt.
- (4) Bei öffentlich-rechtlichen Verträgen nach § 2 Abs. 8 der Sondernutzungssatzung können abweichende Gebühren festgesetzt werden.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 2 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr befreit sind
 - a) erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach § 3 Nrn. 5 und 6 der Sondernutzungssatzung
 - b) erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 6 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung

- (2) Auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren kann darüber hinaus ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Sondernutzungen überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, kirchlichen, wissenschaftlichen, politischen oder ideellen Zwecken dienen bzw. überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin oder -schuldner sind
- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) die oder der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie oder er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in ihrem oder seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder -schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht für genehmigte Sondernutzungen mit Erteilung der Erlaubnis und für Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis vorliegt, mit Beginn der unerlaubten Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. spätestens am ersten Tag der Nutzungsberechtigung fällig. Die Stadt Cuxhaven kann abweichende Fälligkeiten oder monatliche Zahlungsweise erlauben.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cuxhaven sowie sonstige Gebühren bleiben unberührt.

§ 5 Gebührenerstattung

Gezahlte Gebühren können ganz oder anteilmäßig erstattet werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, zurückgenommen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Kleinstbeträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 24.Juni 1999 außer Kraft.

Stadt Cuxhaven

Cuxhaven, 07.03.2024

Santjer
Oberbürgermeister

(L.S.)